

Leichenschau

dienen dem Aufbau einer exakten Todesursachenstatistik, als Beweismittel in staatlichen Einrichtungen über Sterbefälle, insbesondere solche nicht natürlichen Todes oder unbekannter Toter; medizinisch-wissenschaftlichen Morbiditäts- und Mortalitätsuntersuchungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Leichenschau → *Leichenschauanordnung*

Leichenschauanordnung: laut Anordnung über die ärztliche Leichenschau hat die Besichtigung und Untersuchung (Leichenschau) jeder menschlichen Leiche unverzüglich nach Eintritt des Todes zur Feststellung des Todes, der Todeszeit, der Todesart und der Todesursache durch einen Arzt zu erfolgen. Bei Anhaltspunkten für einen nichtnatürlichen Tod (Tod durch Selbsttötung, durch Unfall oder durch andere Personen verursachter Tod), wenn die Todesart nicht aufgeklärt ist oder es sich um einen unbekanntes Toten handelt, hat der Leichenschauarzt unverzüglich die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu benachrichtigen und ihr den ausgefüllten Totenschein zu übergeben.

Als Sonderfall des nicht natürlichen Todes sind auch Todesfälle, die durch einen Zwischenfall (ein unerwartetes Ereignis) während der medizinischen Betreuung verursacht wurden, ausschließlich Zwischenfälle bei Wiederbelebungsmaßnahmen, an den Kreisarzt und die Deutsche Volkspolizei meldepflichtig, letzterer ist der Totenschein zu übergeben. Zur Vervollständigung der Ergebnisse der Leichenschau muß bzw. soll entsprechend der Anordnung über die ärztliche Leichenschau eine -> *Leichenöffnung* (sog. Verwaltungssektion) vorgenommen werden.

Bei Anhaltspunkten für nichtnatür-

lichen Tod, bei nicht aufgeklärter Todesart oder bei einem unbekanntes Toten darf eine „Verwaltungssektion“ nur erfolgen, wenn der Staatsanwalt keine Leichenöffnung (sog. -> *gerichtliche Sektion*) angeordnet hat. Entsprechend der Anordnung ist bei einer Feuerbestattung durch den vom Kreisarzt beauftragten Krematoriumsarzt die Leiche genau zu besichtigen und auf Anzeichen eines nichtnatürlichen Todes zu untersuchen (-> *Leichennachschau*); der Krematoriumsarzt hat danach den Bestattungsschein zu bestätigen oder gegebenenfalls bei Vorliegen eines nichtnatürlichen Todes die D VP zu benachrichtigen bzw. eine Leichenöffnung zu veranlassen.

Die Anweisung zur ärztlichen Leichenschau enthält für den Leichenschauarzt die Regeln zum Ausfüllen der Totenscheine.

Leichenschauanweisung → *Leichenschauanordnung*

Leichensuchhund: ein speziell abgerichteter -> *Diensthund*, der zur Suche nach vermißten und verschütteten Personen, Leichen oder Leichenteilen eingesetzt wird. Vom Leichensuchhund werden nicht nur menschliche Leichenteile, sondern auch Tierkadaver verwiesen. Die Vergrabung kann Jahre zurückliegen. Er kann auch zur Suche nach anderen Geruchsquellen (Waffen) Verwendung finden.

Leichentoilette: wiederherstellende Maßnahmen (Nähte, Einspritzungen, Pudern, Schminken usw.) bei Verstümmelung und Leichenzersetzung z. B. im Bereich des Gesichts, Grundlage für erkennungsdienstliche Fotografie; im Bereich der Hände, um Fingerabdrucknahme zu ermöglichen.

Leichenzerstückelung: i. Offensive